



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 16/2000

Dresden, den 28. Dezember 2000

F 48501

## Inhaltsverzeichnis

Seite

15. 12. 2000	<b>Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen für die Haushaltsjahre 2001 und 2002 (Haushaltsgesetz 2001/2002) und die Festlegung der Finanzausgleichsmassen und der Verbundquoten in den Jahren 2001 und 2002</b>	502
14. 12. 2000	<b>Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2001 und 2002 im Freistaat Sachsen (Haushaltsbegleitgesetz 2001 und 2002) und zur Änderung der Vorläufigen Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen</b>	513
12. 12. 2000	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen</b>	521
12. 12. 2000	<b>Gesetz zum Fünften Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge und zur Änderung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes</b>	526
	Fünfter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)	529
12. 12. 2000	<b>Gesetz über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Kleingartenvereinen und die Führung der Gemeinnützigkeitsaufsicht</b>	534
14. 12. 2000	<b>Gesetz über den Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages vom 17. Dezember 1992 über den Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverband</b>	534
	Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverband	535
12. 12. 2000	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz (BBergG – Ermächtigungsverordnung – BergErmVO)	537
12. 12. 2000	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Organisation und Verfahrensweise des Landesjugendamtes (LJAVO)	537
4. 12. 2000	Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung	539
29. 11. 2000	Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung	539
5. 12. 2000	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Verordnung über die Wahl der Vertreter der Beschäftigten in den Verwaltungsräten der Sparkassen	540
27. 11. 2000	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung privater Kontrollstellen nach dem LebensmittelSpezialitätengesetz und dem Markengesetz	540
1. 12. 2000	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den „Naturpark Dübener Heide“ Teilgebiet Sachsen (Naturparkverordnung Dübener Heide)	542
15. 12. 2000	Bekanntmachung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung des Beschlusses der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien gemäß Artikel 83 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen in Verbindung mit § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Ergänzung der Rechtsgrundlagen des Verwaltungsaufbaus des Freistaates Sachsen – Sächsisches Verwaltungsaufbauergänzungsgesetz – SächsVwAufbErgG – vom 16. April 1999 (SächsGVBl. S. 184)	548

# Gesetz

## zum Fünften Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge und zur Änderung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes

Vom 12. Dezember 2000

Der Sächsische Landtag hat am 12. Dezember 2000 das folgende Gesetz beschlossen:

### „Präambel

Der Sächsische Landtag bekräftigt seinen Willen zur Fortentwicklung des dualen Rundfunksystems in Deutschland.

Der Sächsische Landtag begrüßt daher die Initiativen zur Schaffung einer neuen Medienordnung. Dies gilt vor allem für die Absicht der Länder, den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag unverzüglich wie folgt zu novellieren:

- Die in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten, das ZDF und die Körperschaft Deutschlandradio erstatten den Landtagen mindestens alle zwei Jahre einen schriftlichen Bericht über ihre wirtschaftliche und finanzielle Lage einschließlich der Unternehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind sowie über ihre beabsichtigten Strukturentscheidungen.
- Die Landtage bilden eine Kommission, bestehend aus je zwei Vertretern für jedes Landesparlament zur Behandlung der vorgelegten Berichte. Die Kommission kann zu bestimmten Themen Einzelberichte anfordern.
- An den Erörterungen nehmen Vertreter der Rundfunkanstalten, der KEF und der Rundfunkkommission der Länder teil. Vertreter der Rechnungshöfe können hinzugezogen werden.
- Mit diesem Schritt soll vor allem erreicht werden, dass die einzelnen Landtage über eine eigene Kommission selbst die Möglichkeit erhalten, über Entwicklungen und Überlegungen von ARD, ZDF und DLR zu diskutieren und somit eine frühzeitige Information auf diesem Wege sichergestellt wird.

Der Sächsische Landtag begrüßt die Bereitschaft des Mitteldeutschen Rundfunks, über die bestehenden Regelungen hinaus den Landtagen der MDR-Staatsvertragsländer einen jährlichen Bericht über die Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Senders zu erteilen sowie den Rechnungshöfen der MDR-Staatsvertragsländer eine direkte Prüfung bei seinen Beteiligungsunternehmen entsprechend der Regelungen für die Sender SWR und BR einzuräumen und den Landtagen der MDR-Staatsvertragsländer zusätzliche Transparenz bei Finanzanlagen des Senders zu vermitteln.

Der Sächsische Landtag geht gemäß § 6 des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk davon aus, dass der Mitteldeutsche Rundfunk unter Beachtung der technischen Möglichkeiten und zukünftigen Entwicklungen die Versorgung des sorbischen Volkes mit Rundfunksendungen, vor allem Fernsehsendungen, in sorbischer Sprache verbessert.

Der Sächsische Landtag geht davon aus, dass die Sächsische Staatsregierung die ihr zur Verfügung stehenden Daten über die wirtschaftliche und finanzielle Lageentwicklung beim MDR dem Sächsischen Landtag jährlich zusammenfassend zur Kenntnis gibt.

Der Sächsische Landtag geht unter Beachtung der Entwicklungen auf dem Gebiet des Rundfunks und der Medien davon aus, dass das nachstehende Regelwerk und sein zugrunde liegendes Verfahren in Zukunft grundsätzlich nicht mehr geeignet sind, einen dieser Entwicklung entsprechenden Rechtsrahmen für die duale Rundfunkordnung sicherzustellen. Der Sächsische Landtag geht daher davon aus, dass es sich bei dem Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrag um den letztmaligen Ordnungsrahmen hergebrachter Art handelt.

Der Sächsische Landtag erwartet bis zum 31. Dezember 2003 im Rahmen der neuen Medienordnung für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk insbesondere eine eindeutige Definition seines Grundversorgungsauftrages.

Der Sächsische Landtag erwartet zugleich eine Klarstellung der Entwicklungsgarantie im Sinne einer Austauschentwicklung. Eine Programmvermehrung über die derzeit bestehende Gesamtheit aller Programme und Dienste hinaus soll wegen der damit verbundenen Belastung für den Gebührenzahler vermieden werden. Der Finanzbedarf der Rundfunkanstalten muss sich strikt an der Funktionserforderlichkeit orientieren.

Der Sächsische Landtag geht davon aus, dass eine strikt funktionserforderliche Mittelbereitstellung mittelfristig zu einer vollständigen Werbe- und Sponsorfreiheit ohne Erhöhung des Finanzbedarfs führt.

Der Sächsische Landtag geht davon aus, dass die Neuordnung des Finanzierungssystems des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auch im Zuge weiterer technischer Konvergenz sicherstellt, dass das Bereithalten multifunktionaler technischer Einrichtungen keinen Anknüpfungspunkt für die Gebühren- oder Abgabenerhebung darstellen kann.

Der Sächsische Landtag erwartet schließlich bei der Novellierung des Ermittlungs- und Feststellungsverfahrens zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks die Beachtung der demographischen Entwicklung der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland.“

## **Artikel 1 Gesetz**

### **zum Fünften Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge**

Dem Fünften Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland wird zugestimmt. Der Fünfte Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge wird nachstehend veröffentlicht.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Gesetzes über den privaten Rundfunk und neue Medien in Sachsen (Sächsisches Privatrundfunkgesetz – SächsPRG)**

Das Gesetz über den privaten Rundfunk und neue Medien in Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1998 (SächsGVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2000 (SächsGVBl. S. 89), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift des § 5 wird die Angabe „, Verbreitung von Mediendiensten“ gestrichen.
  - b) In der Überschrift des 8. Abschnitts wird vor das Wort „Weiterverbreitung“ die Angabe „Verbreitung,“ eingefügt.
  - c) In der Überschrift des § 38 wird vor dem Wort „Weiterverbreitung“ die Angabe „Verbreitung,“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Verbreitung oder Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und Mediendiensten in Kabelanlagen in Sachsen.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Verbreitung oder Weiterverbreitung von Darbietungen,

    1. die sich auf ein Gebäude oder einen zusammengehörigen Gebäudekomplex beschränken und in einem

funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben stehen, oder

2. die ausschließlich in Kabelanlagen verbreitet werden,
    - a) an die weniger als 100 Wohneinheiten angeschlossen sind,
    - b) die sich in einem Gebäude oder einem zusammenhängenden Gebäudekomplex befinden, wenn diese nicht dauernd zum Wohnen bestimmt sind,
    - c) mit denen unselbstständige Wohneinheiten versorgt werden sollen,
  3. die ausschließlich in Kabelanlagen in einem Wirtschaftsunternehmen verbreitet werden.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Rundfunkveranstalter mit denjenigen Programmen vorrangig zu berücksichtigen, die im Gebiet des Freistaates Sachsen am 1. Januar 2001 analog terrestrisch verbreitet werden, soweit erstmalig digitale terrestrische Übertragungskapazitäten zugeordnet werden.“
    - b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Spätestens ab dem 1. Januar 2010 erfolgt die Übertragung von Rundfunkprogrammen und Mediendiensten in Sachsen ausschließlich in digitaler Technik. Es ist zulässig, die in § 3 Abs. 1 bezeichneten Rundfunkprogramme gleichzeitig in analoger und in digitaler Übertragungstechnik zu verbreiten, solange die ausschließliche landesweite Versorgung mit digitaler Übertragungstechnik technisch noch nicht möglich oder wirtschaftlich dem einzelnen Rundfunkveranstalter noch nicht zumutbar ist.“
  4. § 5 wird wie folgt geändert:
    - a) In der Überschrift wird die Angabe „, Verbreitung von Mediendiensten“ gestrichen.
    - b) In Absatz 2 Satz 3 wird der 2. Halbsatz „; Anträge auf vorrangige Weiterverbreitung in Kabelanlagen können auch für Mediendienste (§ 2 des Staatsvertrags über Mediendienste) gestellt werden; wobei § 10 entsprechend gilt“ gestrichen.
  5. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - a) In Satz 3 wird die Angabe „zu dem Zeitpunkt, in dem der Übergang der Verbreitung von Programmen von analoger in digitale Technik vollzogen ist,“ durch die Angabe „zum 1. Januar 2010“ ersetzt.
    - b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Bei der erstmaligen Vergabe digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten sind die Rundfunkveranstalter mit denjenigen Programmen vorrangig zu berücksichtigen, die im Gebiet des Freistaates Sachsen am 1. Januar 2001 analog terrestrisch verbreitet werden.“
  6. § 24 wird wie folgt geändert:
    - a) Der bisherige § 24 wird Absatz 1 und das Wort „Es“ wird durch die Angabe „Mit Ausnahme von Absatz 2“ ersetzt.
    - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Auf die für das Gebiet des Freistaates Sachsen zugelassenen regionalen und lokalen Fernsehprogramme finden § 7 Abs. 4 Satz 2, § 44 Abs. 3 bis 5 und §§ 45, 45a RStV keine Anwendung.“

7. In § 25 wird die Absatzbezeichnung (3) gestrichen.
8. In § 26 wird der bisherige Absatz 2a Absatz 3.
9. § 28 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die bisherigen Nummern 1a und 1b werden die Nummern 2 und 3 und die bisherigen Nummern 2 bis 14 werden die Nummern 4 bis 16.
    - bb) In Nummer 6 werden vor das Wort „Weiterverbreitung“ die Worte „Verbreitung oder“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „, über die vorrangige Verbreitung von Mediendiensten (§ 5 Abs. 2)“ gestrichen.
10. § 30 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Absatz 3a wird Absatz 4.
  - b) Die bisherigen Absätze 4 bis 13 werden die Absätze 5 bis 14.
  - c) Der neue Absatz 14 wird wie folgt gefasst: „Die Versammlung erhält vor der Feststellung des Haushaltsplans Gelegenheit, zum Haushaltsplanentwurf Stellung zu nehmen.“
11. § 31 wird wie folgt geändert:
  - a) Die bisherigen Absätze 2a bis 10 werden die Absätze 3 bis 11.
  - b) In Absatz 2 Satz 3 ist die Angabe „Absatzes 2a“ durch die Angabe „Absatzes 3“ zu ersetzen.
12. § 32 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 4 wird die bisherige Nummer 3 die Nummer 2.
    - bb) In Satz 4 neue Nummer 2 wird die Angabe „(§ 31 Abs. 4)“ durch die Angabe „(§ 31 Abs. 5)“ ersetzt.
  - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die bisherigen Nummern 4 bis 13 werden die Nummern 2 bis 11.
    - bb) In der neuen Nummer 4 wird die Angabe „(§ 30 Abs. 7)“ durch die Angabe „(§ 30 Abs. 8)“ ersetzt.
    - cc) Die neue Nummer 6 wird wie folgt gefasst: „Aufstellung und Feststellung des Haushaltsplans und des Finanzplans sowie des Jahresabschlusses der Landesanstalt.“
    - dd) In der neuen Nummer 10 wird die Angabe „(§ 28 Abs. 1 Nr. 4)“ durch die Angabe „(§ 28 Abs. 1 Nr. 6)“ ersetzt.
    - ee) In der neuen Nummer 11 wird die Angabe „(§ 30 Abs. 12)“ durch die Angabe „(§ 30 Abs. 13)“ ersetzt.
13. In § 34 werden die bisherigen Absätze 5 und 6 die Absätze 4 und 5.
14. In der Überschrift des 8. Abschnitts wird vor dem Wort „Weiterverbreitung“ die Angabe „Verbreitung,“ eingefügt.
15. § 38 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

### „§ 38

#### Verbreitung, Weiterverbreitung“

- b) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst: „4. Bis zum 31. Dezember 2005 ist mindestens ein Kanal für Mediendienste im Sinne des Staatsvertrags über Mediendienste vorzusehen. Die Absätze 2 und 5 gelten entsprechend.“

- c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Folgende Nummer 3 wird eingefügt: „3. für die nach § 11 zugelassenen Hörfunkprogramme die nach dem jeweiligen Stand der Technik erforderlichen Bitraten vorrangig vergeben werden,“.
    - bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
    - cc) In der neuen Nummer 4 wird die Angabe „Nummern 1 und 2“ durch die Angabe „Nummern 1 bis 3“ ersetzt.
  - d) In Absatz 5 Satz 3 werden vor dem Wort „Weiterverbreitung“ die Worte „Verbreitung oder“ eingefügt.
  - e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „in Absatz 3 genannten Programme“ die Worte „und Mediendienste“ eingefügt.
    - bb) Folgender Satz 2 wird eingefügt: „Dies schließt die Verpflichtung ein, die zur Weiterverbreitung empfangbarer Programmsignale oder zur Verbreitung auf sonstige Weise herangeführter Programmdateien erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.“
    - cc) Die bisherigen Sätze 2, 2a und 3 werden die Sätze 3 bis 5.
    - dd) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt und vor dem Wort „Weiterverbreitung“ werden die Worte „Verbreitung oder“ eingefügt.
16. In § 41 werden die bisherigen Absätze 2a und 3 die Absätze 3 und 4.
  17. § 43 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) Die bisherigen Nummern 2a und 2b werden die Nummern 3 und 4.
      - bb) Folgende Nummer 5 wird eingefügt: „5. als Veranstalter entgegen § 24 gegen die Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung über die Inhalte von Werbung und Teleshopping und deren Kennzeichnung, das Sponsoring, die Finanzierung, die Einfügung und Dauer von Werbung und Teleshopping verstößt,“
      - cc) Die bisherigen Nummern 3 und 3a werden die Nummern 6 und 7 und die bisherigen Nummern 11 bis 16 die Nummern 8 bis 13.
    - b) In Absatz 2 werden die Worte „einer Million Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 000 EUR“ ersetzt.
  18. § 46 wird wie folgt geändert:
    - a) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
    - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst: „§ 43 Abs. 2 gilt bis zum 31. Dezember 2001 mit der Maßgabe, dass der Betrag „500 000 EUR“ ersetzt wird durch den Betrag „einer Million Deutsche Mark“.

### Artikel 3

#### Neufassung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes

Die Staatskanzlei kann den Wortlaut des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

#### **Artikel 4 In-Kraft-Treten**

- (1) Artikel 1 dieses Gesetzes tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 und 3 dieses Gesetzes treten am 1. Januar 2001 in Kraft, sofern der Fünfte Rundfunkänderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 8 Abs. 2 in Kraft getreten ist. Im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt ist bekannt zu machen, ob der Fünfte Rundfunkänderungsstaatsvertrag in Kraft getreten oder gegenstandslos geworden ist.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 12. Dezember 2000

**Der Landtagspräsident  
Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident  
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

## **Fünfter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

#### **Artikel 1 Änderung des Rundfunkstaatsvertrages**

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 16. Juli bis 31. August 1999, wird wie folgt geändert:

- Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - Nach § 46 wird folgender § 46 a eingefügt:  
„§ 46 a Ausnahmen für regionale und lokale Fernsehveranstalter“.
  - Nach „§ 52 Weiterverbreitung“ wird folgender § 52 a eingefügt:  
„§ 52 a Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen“.
- In § 3 Abs. 6 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Werden Programmankündigungen mit Bewegtbildern zu Sendungen, die nach Absatz 5 verschlüsselt und vorgesperrt sind, selbst unverschlüsselt ausgestrahlt, so gelten für diese Programmankündigungen die Sendezeitbeschränkungen, die für die angekündigte Sendung gelten würden, wenn sie nicht verschlüsselt und vorgesperrt wäre.“
- § 5 wird wie folgt geändert:
  - Es wird folgender Absatz 7 eingefügt:  
„(7) Für die Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung über berufsmäßig durchgeführte Veranstaltungen kann der Veranstalter ein dem Charakter der Kurzberichterstattung entsprechendes billiges Entgelt verlangen. Wird über die Höhe des Entgelts keine Einigkeit erzielt, soll ein schiedsrichterliches Verfahren nach §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung vereinbart werden. Das Fehlen einer Vereinbarung über die Höhe

des Entgelts oder über die Durchführung eines schiedsrichterlichen Verfahrens steht der Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung nicht entgegen; dasselbe gilt für einen bereits anhängigen Rechtsstreit über die Höhe des Entgelts.“

- Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 8 und 9.
  - Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und das Wort „unentgeltliche“ wird gestrichen.
  - Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden die Absätze 11 und 12.
- § 5 a Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - Im 1. Halbsatz wird das Wort „Schiedsverfahren“ ersetzt durch die Worte „schiedsrichterliches Verfahren“.
    - Im 2. Halbsatz wird das Wort „Schiedsverfahrens“ ersetzt durch die Worte „schiedsrichterlichen Verfahrens“.
  - § 20 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - Satz 2 wird gestrichen.
    - Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
  - § 24 wird wie folgt geändert:
    - Satz 2 wird gestrichen.
    - Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
  - § 35 wird wie folgt geändert:
    - Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:  
„(4) Scheidet ein Mitglied der KEK aus, berufen die Ministerpräsidenten der Länder einvernehmlich ein Ersatzmitglied oder einen anderen Sachverständigen für den Rest der Amtsdauer als Mitglied; entsprechendes gilt, wenn ein Ersatzmitglied ausscheidet.“
    - Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 5 bis 8.
  - Nach § 46 wird folgender § 46 a eingefügt:  

„§ 46 a  
Ausnahmen für regionale und  
lokale Fernsehveranstalter  
Für regionale und lokale Fernsehprogramme können von § 7 Abs. 4 Satz 2, § 44 Abs. 3 bis 5 und §§ 45, 45 a nach Landesrecht abweichende Regelungen getroffen werden.“
  - § 49 wird wie folgt geändert:
    - Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      - Satz 1 wird wie folgt geändert:
        - In Nummer 10 wird die Verweisung auf „§ 3 Abs. 6“ ersetzt durch die Verweisung auf „§ 3 Abs. 6 Satz 1 oder 2“.

- bbb) In Nummer 24 wird die Verweisung auf „§ 20 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2“ ersetzt durch die Verweisung auf „§ 20 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1“.
- ccc) Die Nummern 25 bis 27 werden gestrichen.
- ddd) Die bisherige Nummer 28 wird die Nummer 25.
- eee) Nummer 29 wird gestrichen.
- fff) Die bisherige Nummer 30 wird die Nummer 26.
- ggg) Die bisherige Nummer 31 wird die Nummer 27 und die Verweisung auf „§ 44 Abs. 3“ wird ersetzt durch die Verweisung auf „§ 44 Abs. 3 Satz 1“.
- hhh) Die bisherigen Nummern 32 bis 41 werden die Nummern 28 bis 37.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - aaa) Es werden folgende Nummern 1 bis 4 eingefügt:
    - „1. entgegen § 21 Abs. 6 eine Änderung der maßgeblichen Umstände nach Antragstellung oder nach Erteilung der Zulassung nicht unverzüglich der zuständigen Landesmedienanstalt mitteilt,
    - 2. entgegen § 21 Abs. 7 nicht unverzüglich nach Ablauf eines Kalenderjahres der zuständigen Landesmedienanstalt gegenüber eine Erklärung darüber abgibt, ob und inwieweit innerhalb des abgelaufenen Kalenderjahres bei den nach § 28 maßgeblichen Beteiligungs- und Zurechnungstatbeständen eine Veränderung eingetreten ist,
    - 3. entgegen § 23 Abs. 1 seinen Jahresabschluss samt Anhang und Lagebericht nicht fristgemäß erstellt und bekannt macht,
    - 4. entgegen § 29 Satz 1 es unterlässt, geplante Veränderungen anzumelden,“.
  - bbb) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 5 und 6.
- b) In Absatz 2 wird der Betrag „einer Million Deutsche Mark“ ersetzt durch den Betrag „500 000 Euro“.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung auf „Absatz 1 Nr. 34 bis 41“ ersetzt durch die Verweisung auf „Absatz 1 Nr. 30 bis 37“.
- d) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
 

„(5) Die Verfolgung der in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in sechs Monaten. Der Lauf der Frist beginnt mit der Sendung. Mit der Wiederholung der Sendung beginnt die Frist von neuem.“

10. Nach § 52 wird folgender § 52 a eingefügt:

„§ 52 a

Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen

Bei der erstmaligen Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen nach Landesrecht sind die Fernsehveranstalter mit denjenigen Programmen vorrangig zu berücksichtigen, die in dem jeweils betroffenen Verbreitungsgebiet analog verbreitet werden. Die technischen Übertragungskapazitäten für diese Programme müssen im Verhältnis zu den übrigen Übertragungskapazitäten gleichwertig sein.“

- 11. In § 53 a Satz 1 und 2 wird jeweils die Verweisung „§ 3 Abs. 5“ ersetzt durch die Verweisung „§ 3 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 2“.
- 12. § 54 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2000“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2004“.
  - b) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:
 

„(4) § 11 Abs. 2 kann von jedem der vertragsschließenden Länder auch gesondert zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2005 erfolgen. Wird § 11 Abs. 2 zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem zwei Jahre späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Kündigt ein Land, kann jedes Land innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung den Rundfunkstaatsvertrag, den ARD-Staatsvertrag, den ZDF-Staatsvertrag, den Staatsvertrag über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“, den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag und den Rundfunkgebührenstaatsvertrag zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Die Kündigung eines Landes lässt die gekündigten Bestimmungen dieses Staatsvertrages und die in Satz 5 aufgeführten Staatsverträge im Verhältnis der übrigen Länder zueinander unberührt.

(5) § 15 Abs. 1, 2 und 5 kann von jedem der vertragsschließenden Länder auch gesondert zum Schluss des Kalenderjahres, das auf die Ermittlung des Finanzbedarfs des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gemäß § 13 folgt, mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden, wenn der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag nicht nach der Ermittlung des Finanzbedarfs gemäß § 13 aufgrund einer Rundfunkgebührenerhöhung geändert wird. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2004 erfolgen. Wird § 15 Abs. 1, 2 und 5 zu einem dieser Termine nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem zwei Jahre späteren Termin erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Kündigt ein Land, kann jedes Land innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung den Rundfunkgebührenstaatsvertrag und den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag zum gleichen Zeitpunkt kündigen. In diesem Fall kann jedes Land außerdem innerhalb weiterer drei Monate nach Eingang der Kündigungserklärung nach Satz 5 § 12 Abs. 2 sowie §§ 13 und 17 hinsichtlich einzelner oder sämtlicher Bestimmungen zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Zwischen den übrigen Ländern bleiben die gekündigten Bestimmungen dieses Staatsvertrages und die in Satz 5 angegebenen Staatsverträge in Kraft.“

**Artikel 2**

**Änderung des ARD-Staatsvertrages**

Der ARD-Staatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 16. Juli bis 31. August 1999, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„Werbung und Sponsoring finden im Fernsehtext der ARD nicht statt.“

2. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

#### Gegendarstellung

(1) Soweit Gegendarstellungsansprüche zu Sendungen in Fernseh-Gemeinschaftsprogrammen, die allein von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten gestaltet werden, geltend gemacht werden, ist die Sendung ausschließlich von derjenigen Landesrundfunkanstalt zu verantworten, die die Sendung in das Gemeinschaftsprogramm eingebracht hat. Maßgeblich ist das für diese Landesrundfunkanstalt geltende Gegendarstellungsrecht.

(2) Eine gegen eine einbringende Landesrundfunkanstalt erwirkte Gegendarstellung ist von allen beteiligten Landesrundfunkanstalten in dem jeweiligen Fernseh-Gemeinschaftsprogramm zu verbreiten.

(3) Wer eine Gegendarstellung gegen eine Sendung eines Fernseh-Gemeinschaftsprogramms der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten geltend machen will, kann von jeder Landesrundfunkanstalt Auskunft verlangen, welche Landesrundfunkanstalt die Sendung in das Fernseh-Gemeinschaftsprogramm eingebracht hat. Die Auskunft ist unverzüglich zu erteilen.“

3. Der bisherige § 8 wird § 9 und in Satz 3 das Datum „31. Dezember 2000“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2004“.

### Artikel 3

#### Änderung des ZDF-Staatsvertrages

Der ZDF-Staatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 16. Juli bis 31. August 1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Werbung und Sponsoring finden im Fernsehtext des ZDF nicht statt.“
2. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender Absatz 7 eingefügt:  
„(7) Für die Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung über berufsmäßig durchgeführte Veranstaltungen kann der Veranstalter ein dem Charakter der Kurzberichterstattung entsprechendes billiges Entgelt verlangen. Wird über die Höhe des Entgelts keine Einigkeit erzielt, soll ein schiedsrichterliches Verfahren nach §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung vereinbart werden. Das Fehlen einer Vereinbarung über die Höhe des Entgelts oder über die Durchführung eines schiedsrichterlichen Verfahrens steht der Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung nicht entgegen; dasselbe gilt für einen bereits anhängigen Rechtsstreit über die Höhe des Entgelts.“
  - b) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 8 und 9.
  - c) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und das Wort „unentgeltliche“ wird gestrichen.
  - d) Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden die Absätze 11 und 12.
3. In § 28 Nr. 7 wird der Betrag „500 000 Deutsche Mark“ ersetzt durch den Betrag „250 000 Euro“.
4. In § 33 Abs. 1 Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2000“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2004“.

### Artikel 4

#### Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Der Deutschlandradio-Staatsvertrag vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 16. Juni bis 31. August 1999 wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Nr. 7 wird der Betrag „250 000 Deutsche Mark“ ersetzt durch den Betrag „125 000 Euro“.
2. In § 36 Abs. 1 Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2000“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2004“.

### Artikel 5

#### Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages

Der Rundfunkgebührenstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 16. Juli bis 31. August 1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 a wird das Datum „31. Dezember 2003“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2004“.
2. In § 10 Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2000“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2004“.

### Artikel 6

#### Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 16. Juli bis 31. August 1999, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

#### Höhe der Rundfunkgebühr

Die Höhe der Rundfunkgebühr wird monatlich wie folgt festgesetzt:

1. Die Grundgebühr: 5,32 Euro,
2. Die Fernsehgebühr: 10,83 Euro.“
2. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:  
„(1) Von dem Aufkommen aus der Grundgebühr erhalten die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten 92,2703 vom Hundert und die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ 7,7297 vom Hundert.  
(2) Von der Fernsehgebühr erhält die ARD einen Anteil von 62,2368 vom Hundert, das ZDF einen Anteil von 37,7632 vom Hundert.“
  - b) In Absatz 3 Satz 3 wird der Betrag „210 Mio. Deutsche Mark“ ersetzt durch den Betrag „121,71258 Mio. Euro“.
3. In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag „1 Mio. Deutsche Mark“ ersetzt durch den Betrag „511 290 Euro“.
4. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

#### Umfang der Finanzausgleichsmasse

(1) Die Finanzausgleichsmasse beträgt zum 1. Januar 2001 1,9 vom Hundert des ARD-Nettogebührenaufkommens. Der vom Hundert-Satz bezieht sich auf das jeweilige Jahres-Nettogebührenaufkommen der ARD und vermindert sich jährlich zum 1. Januar eines Jahres jeweils um 0,18 Prozentpunkte und beträgt ab dem 1. Januar 2006 1,0 vom Hundert des ARD-Nettogebührenaufkommens des jeweiligen Jahres. Hinsichtlich der übrigen Verpflichtungen

der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten gelten die zwischen diesen getroffenen Vereinbarungen vom 22. November 1999.

(2) Aus der Finanzausgleichsmasse erhält der Sender Freies Berlin im Jahre 2001 5,62419 Mio. Euro zuzüglich einer prozentualen Steigerung in Höhe der prozentualen Steigerung des Nettogebührenaufkommens zum 1. Januar 2001 in Folge der Gebührenanpassung. Der Betrag reduziert sich ab dem Jahr 2002 jährlich entsprechend der Regelung nach Absatz 1. Der jeweils verbleibende Betrag aus der Finanzausgleichsmasse wird im Verhältnis 53,76 vom Hundert zu 46,24 vom Hundert auf den Saarländischen Rundfunk und Radio Bremen aufgeteilt.

(3) Die Finanzausgleichsmasse nach Absatz 1 und die Zuwendungen nach Absatz 2 sind späteren Änderungen der Rundfunkgebühr im gleichen Verhältnis anzupassen.“

5. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2000“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2004“.
- b) In Satz 4 werden die Worte „zu demselben Zeitpunkt“ ersetzt durch die Worte „erstmalig zum 31. Dezember 2005“.
- c) In Satz 5 werden die Worte „zu diesem Zeitpunkt“ ersetzt durch die Worte „zu diesen Zeitpunkten“.

### **Artikel 7**

#### **Änderung des Mediendienste-Staatsvertrages**

Der Mediendienste-Staatsvertrag vom 20. Januar bis 12. Februar 1997, zuletzt geändert durch den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 16. Juli bis 31. August 1999, wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird der Betrag „einer Million Deutsche Mark“ ersetzt durch den Betrag „500 000 Euro“.
- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Die Verfolgung der in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in sechs Monaten.“

2. In § 21 Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2000“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2004“.

3. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Notifizierung

Änderungen dieses Staatsvertrages unterliegen der Notifizierungspflicht gemäß der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften.“

### **Artikel 8**

#### **Übergangsbestimmung, Kündigung, In-Kraft-Treten, Neubekanntmachung, Notifizierung**

(1) Für die Kündigung der in Artikel 1 bis 7 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2000 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Staatskanzleien der Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages, des ARD-Staatsver-

trages, des ZDF-Staatsvertrages, des Deutschlandradio-Staatsvertrages, des Rundfunkgebührenstaatsvertrages, des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages und des Mediendienste-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 bis 7 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

(5) Die durch Artikel 7 des Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrages sowie Artikel 7 des Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrages vorgenommenen Änderungen dieses Staatsvertrages unterliegen der Notifizierungspflicht gemäß der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften.

### **Artikel 9**

#### **Währungsumstellung**

Abweichend von Artikel 8 Abs. 2 gelten bis zum 31. Dezember 2001 hinsichtlich der in Artikel 1, 3 und 4 sowie 6 und 7 geänderten Staatsverträge folgende Maßgaben:

1. § 49 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages gilt mit der Maßgabe, dass der Betrag „500 000 Euro“ ersetzt wird durch den Betrag „einer Million Deutsche Mark“.
2. § 28 Nr. 7 des ZDF-Staatsvertrages gilt mit der Maßgabe, dass der Betrag „250 000 Euro“ ersetzt wird durch den Betrag „500 000 Deutsche Mark“.
3. § 28 Nr. 7 des Deutschlandradio-Staatsvertrages gilt mit der Maßgabe, dass der Betrag „125 000 Euro“ ersetzt wird durch den Betrag „250 000 Deutsche Mark“.
4. Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag gilt mit folgender Maßgabe:
  - a) § 8 gilt mit folgender Maßgabe:
    - aa) In Nummer 1 wird der Betrag „5,32 Euro“ ersetzt durch den Betrag „10,40 Deutsche Mark“.
    - bb) In Nummer 2 wird der Betrag „10,83 Euro“ ersetzt durch den Betrag „21,18 Deutsche Mark“.
  - b) In § 9 Abs. 3 Satz 3 wird der Betrag „121,71258 Mio. Euro“ ersetzt durch den Betrag „238,05 Mio. Deutsche Mark“.
  - c) § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Betrag „511 290 Euro“ ersetzt wird durch den Betrag „1 Mio. Deutsche Mark“.
  - d) § 14 Abs. 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Betrag „5,62419 Mio. Euro“ ersetzt wird durch den Betrag „11 Mio. Deutsche Mark“.
5. § 20 Abs. 2 Mediendienste-Staatsvertrag gilt mit der Maßgabe, dass der Betrag „500 000 Euro“ ersetzt wird durch den Betrag „einer Million Deutsche Mark“.

Für das Land Baden-Württemberg:

Erwin Teufel

14. Juli 2000

Für den Freistaat Bayern:

Edmund Stoiber

14. Juli 2000

Für das Land Berlin:

Eberhard Diepgen

14. Juli 2000

Für das Land Brandenburg:

Manfred Stolpe

14. Juli 2000



Für die Freie Hansestadt Bremen:  
Henning Scherf  
6. Juli 2000

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:  
Ortwin Runde  
14. Juli 2000

Für das Land Hessen:  
F. J. Jung  
14. Juli 2000

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:  
H. Ringstorff  
14. Juli 2000

Für das Land Niedersachsen:  
Sigmar Gabriel  
14. Juli 2000

Für das Land Nordrhein-Westfalen:  
Wolfgang Clement  
7. Juli 2000

Für das Land Rheinland-Pfalz:  
Kurt Beck  
7. August 2000

Für das Saarland:  
Peter Müller  
14. Juli 2000

Für den Freistaat Sachsen:  
Kurt Biedenkopf  
14. Juli 2000

Für das Land Sachsen-Anhalt:  
Reinhard Höppner  
14. Juli 2000

Für das Land Schleswig-Holstein:  
Heide Simonis  
14. Juli 2000

Für den Freistaat Thüringen:  
Bernhard Vogel  
14. Juli 2000

#### **Protokollerklärung aller Länder zum Rundfunkstaatsvertrag**

Die Länder beauftragen ARD, ZDF und die KEF, unter Einbeziehung von Wirtschaftsprüfern ihnen bis zum 31. Dezember 2001 einen Sonderbericht zum Sponsoring im öffentlich-rechtlichen Rundfunk vorzulegen. Dieser soll insbesondere Fragen der rechtlichen Auslegung und Entwicklung des Begriffs Sponsoring, seiner tatsächlichen Handhabung, seiner Unterscheidbarkeit zur Werbung sowie des Verhältnisses zwischen Sponsor und der durch ihn geförderten Sendung umfassen. Darüber hinaus sind auch Verknüpfungen von Sponsoring und Rechteerwerb vor

allem im Sportbereich rechtlich und wirtschaftlich darzustellen. Die Länder werden auf der Grundlage des Sonderberichts ihre Beratungen zu dieser Thematik fortsetzen.

#### **Protokollerklärung aller Länder zu § 52 a Rundfunkstaatsvertrag**

1. Die Länder werden darauf hinwirken, dass in einer Einführungsphase von 5 Jahren bei der Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF insgesamt 50 vom Hundert der Gesamtkapazität für ihre Dienstangebote erhalten. Dies schließt den Betrieb des technischen Multiplex für ARD und ZDF ein.
2. Sie gehen beim Aufbau der digitalen terrestrischen Fernsehnetze davon aus, dass auch ländliche Räume angemessen berücksichtigt werden.

#### **Protokollerklärung aller Länder zu § 54 Rundfunkstaatsvertrag und § 17 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag**

Die Länder gehen davon aus, dass bei einer Kündigung des Rundfunkstaatsvertrages oder des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages mit Ausnahme des Vierten Abschnitts zum 31. Dezember 2004 die zugunsten des Saarländischen Rundfunks, von Radio Bremen und des Senders Freies Berlin aufgrund rundfunkstaatsvertraglicher und Vereinbarungen der ARD-Landesrundfunkanstalten zu erbringenden finanzausgleichsbezogenen Leistungen jedenfalls bis zu einer Kündigung des Vierten Abschnittes des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages unberührt bleiben.

#### **Protokollerklärung aller Länder zu § 8 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag**

1. Die Länder sind mit der KEF der Auffassung, dass Effizienz- und Einsparungsanstrengungen von ARD und ZDF fortgesetzt werden und dabei auch zu fortwirkenden Einspareffekten und damit zur Minderung des Finanzbedarfs führen müssen.
2. Die Länder gehen davon aus, dass mit der anstehenden Rundfunkgebührenerhöhung zusätzliche Kreditaufnahmen durch die Anstalten grundsätzlich nicht erfolgen; Ausnahmen sollen nur aus zwingenden Gründen möglich sein.
3. Die Länder erwarten anlässlich der vorgenommenen Gebührenanpassung von ARD und ZDF, dass sie bei der Wahrnehmung ihres Programmauftrags Produktionen unabhängiger Film- und Fernsehproduzenten angemessen berücksichtigen.

#### **Protokollerklärung aller Länder zu § 10 Abs. 1 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag**

Die Länder lassen mit Ablauf der nächsten Gebührenperiode zum 31. Dezember 2004 die automatische Teilhabe der Landesmedienanstalten an Rundfunkgebührenerhöhungen entfallen. Bis dahin sollen die Aufgaben der Landesmedienanstalten und ihr weiterer Finanzbedarf überprüft werden.

**Bezug:**

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.

Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de